

LANDESGESETZBLATT

FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2021**Ausgegeben am 16. Dezember 2021****www.ris.bka.gv.at**

100. Verordnung:**4. Kärntner COVID-19-Zusatzmaßnahmenverordnung 2021**

100. Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. Dezember 2021, ZI. 05-G-COVID-18/21-2021, über zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (4. Kärntner COVID-19-Zusatzmaßnahmenverordnung 2021)

Auf Grund der §§ 3, 5 Abs. 1 und 4 sowie 7 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 204/2021, wird verordnet:

§ 1**Zusätzliche Maßnahmen**

(1) In dieser Verordnung werden – unbeschadet des § 6 – zusätzliche Maßnahmen zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021, festgelegt.

(2) Die Ausnahmen nach § 21 der 6. COVID-19-SchuMaV gelten für die zusätzlichen Maßnahmen nach dieser Verordnung.

§ 2**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im gesamten Landesgebiet.

§ 3**Begriffsbestimmung**

Als Maske im Sinn dieser Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

§ 4**Gastgewerbe**

(1) Zusätzlich zu den Bestimmungen des § 7 der 6. COVID-19-SchuMaV darf der Betreiber von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe an einen Verabreichungsplatz nur

a) maximal zehn Personen zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder oder solcher Minderjährigen, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen, höchstens jedoch zehn Minderjährige, oder

b) Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, zuweisen.

(2) Abs. 1 gilt auch für

a) gastronomische Einrichtungen in Beherbergungsbetrieben gemäß § 8 Abs. 6 Z 1 der 6. COVID-19-SchuMaV sowie

b) das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken im Rahmen

1. von Zusammenkünften gemäß § 14 Abs. 2 der 6. COVID-19-SchuMaV,

2. der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit oder im Rahmen von betreuten Ferienlagern gemäß § 15 der 6. COVID-19-SchuMaV,

3. von Fach- und Publikumsmessen gemäß § 17 der 6. COVID-19-SchuMaV und

4. von Gelegenheitsmärkten gemäß § 18 der 6. COVID-19-SchuMaV.

§ 5
Gelegenheitsmärkte

Zusätzlich zu den Bestimmungen des § 18 der 6. COVID-19-SchuMaV haben Besucher auf Gelegenheitsmärkten – auch im Freien – eine Maske zu tragen. Dies gilt nicht während der Konsumation von Speisen und Getränken.

§ 6
Schlussbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt mit 17. Dezember 2021 in Kraft und mit Ablauf des 12. Jänner 2022 außer Kraft.

(2) Nach Abs. 1 gilt diese Verordnung auch nach dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens der 6. COVID-19-SchuMaV. Die zusätzlichen Maßnahmen dieser Verordnung gelten auch für den Fall, dass eine weitere Verordnung gemäß § 7 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes erlassen wird.

Der Landeshauptmann:
Mag. Dr. K a i s e r

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.